

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen hat am 18.09.2025 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Hörnerkirchen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). 2Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) 1Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. 2Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. 3Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) 1Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 250,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 1.050,00 € |
| c) für Urnen für 20 Jahre | 840,00 € |
| d) für Särge bis 1,20 m in Rasenlage für 20 Jahre | 700,00 € |
| e) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 20 Jahre | 1.500,00 € |
| f) für Urnen in Rasenlage unter einem Gemeinschaftsbaum für 20 Jahre | 1.200,00 € |
| g) Streufeld im Wald für 20 Jahre | 1.200,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte zzgl. der gem. § 7 angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren | |
| a) für Särge – je Grabbreite - für 25 Jahre | 625,00 € |

b) für Urnen – je Grabbreite - für 20 Jahre 500,00 €

3. Rasenwahlgrabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren, Rasensaat und Rasenschnitt)

a) für Säрге – je Grabbreite - für 25 Jahre 1.500,00 €

b) für Urnen – je Grabbreite - für 20 Jahre 1.200,00 €

c) für Urnen in besonderer Lage an der Stele – je Grabbreite –
für 20 Jahre 1.350,00 €

d) für Urnen unter einem Gemeinschaftsbaum – je Grabbreite –
für 20 Jahre 1.200,00 €

e) für Urnen im Wald – Grabbreite – für 20 Jahre 1.200,00 €

4. Für die zusätzliche Beisetzung

a) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte 100,00 €

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 3 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde 25,00 €

2. für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit 150,00 €

b) der stehenden Grabmale, für jedes Jahr der Verlängerung 3,00€

c) eines liegenden Grabmals 40,00 €

III: Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Erdbestattung

a) Säрге bis 1,20 m 200,00 €

b) Säрге über 1,20 m 630,00 €

2. für eine Urnenbeisetzung 300,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 110,00 €

Anmerkung: Für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Friedhofskapelle als kirchlicher Raum gebührenfrei.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. die Ausgrabung einer Leiche 2.000,00 €

2. die Ausgrabung einer Urne 350,00 €

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Wahlgrabstätten nach § 6 Nr. 2a und b wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a) *Personalkosten der Unterhaltung*

b) *Wirtschaftsgebäude* (Abschreibungen, Zinsen)

c) Maschinenkosten

d) Verwaltungskosten

e) Verbrauchskosten

§ 8 Zusätzliche Leistungen

(1) Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellennutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von € 150,00 festgelegt.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 02.02.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Brande-Hörnerkirchen, 03.02.2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenfelde-
Hörnerkirchen

- Der Kirchengemeinderat -

(Vorsitzendes (Kirchensiegel) (Mitglied)
Mitglied)

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in www.kk-rm.de und www.hoernerkirche.de am 04.02.2026.

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 04.02.2026 bis 18.02.2026 in dem Schaukasten der Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen, die sich befinden in 25364 Brande-Hörnerkirchen Kirchenstraße 5

(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)

(Mitglied)